

**FRIEDWALD
EBSDORFERGRUND
OT RAUISCHHOLZHAUSEN**

**FLÄCHENNUTUNGSPLANÄNDERUNG
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN**



UMWELTBERICHT – TEIL – B VORENTWURF

Projekt: S 828/23
Stand: August 2024

PLANERGRUPPE ASL
Heddernheimer Kirchstraße 10, 60439 Frankfurt a.M.
Tel 069 / 78 88 28 Fax 069 / 789 62 46 E-Mail: info@planergruppeasl.de

Auftraggeber:

FriedWald GmbH

Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim

Fon: 06155 / 848 - 100, Fax: 06155 / 848 – 111,

E-Mail: info@friedwald.de

Bearbeitung durch:

PLANERGRUPPE ASL

Heddernheimer Kirchstraße 10,

60439 Frankfurt a. M.,

Fon: 069 / 78 88 28, Fax 069 / 789 62 46,

E-Mail: info@planergruppeasl.de

Dipl.-Ing. Ronald Uhle

Dipl.-Ing. Claudia Uhle

Projektkoordination, Stadtplanung

Landschaftsplanung

Inhalt

TEIL B - Umweltbericht		Seite
1.	Allgemeines	5
2.	Beschreibung der Planung	6
2.1	Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes	6
2.2	Lage des Plangebietes	7
2.3	Beschreibung der Inhalte und der Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
3.	Rechtsgrundlagen, gesetzliche Vorgaben	12
3.1	Fachgesetze	12
3.2	Regionalplan Mittelhessen 2010	14
3.3	Flächennutzungsplan	14
3.4	Schutzgebiete	14
3.5	Gutachten	14
4.	Beschreibung Vorgehensweise Umweltprüfung	15
4.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	15
4.2	Angewandte Untersuchungsmethoden	15
4.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Informationen	15
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	16
5.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
5.2	Baubedingte Wirkfaktoren	18
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
6.	Beschreibung des Zustandes der untersuchungsrelevanten Schutzgüter und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
6.1	Mensch	23
6.2	Flora	23
6.3	Fauna	24
6.4	Boden	25
6.5	Wasser	28
6.6	Klima	29
6.7	Landschaftsbild	29
6.8	Kultur- und Sachgüter	30
6.9	Altablagerung	30
6.10	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	30
7.	Prüfung der Umweltverträglichkeit nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie	31
8.	Nullvariante, Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	31
9.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	32

9.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	32
9.2	Alternative Standortuntersuchungen	32
9.3	Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	33
9.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	33
9.5	Artspezifische Kompensationsmaßnahmen	33
10.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)	34
10.1	Aufgabe und Ziele	34
10.2	Maßnahmen	34
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35

Anlagen		
1	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zum Bestattungswald Ebsdorfergrund ,RIFCON GmbH, Hirschberg, Februar 2024	

1. Allgemeines

Gemäß § 2 (4) BauGB sind in Bauleitplanverfahren die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Alle umweltrelevanten Belange werden in dem Umweltbericht zusammengeführt und den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Die Ergebnisse des Verfahrens werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

2. Beschreibung der Planung

2.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Die FriedWald GmbH beabsichtigt zusammen mit dem Waldeigentümer Herr Dr. von Waldthausen im Ortsteil Rauschholzhausen in der Gemeinde Ebsdorfergrund einen Bestattungswald zu entwickeln.

Die Errichtung bzw. Inbetriebnahme eines Bestattungswaldes erfordert in Hessen die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 12.06.2023 den Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedwald“ gemäß § 12 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes verfügt eine Größe von ca. 62,6 ha und wird in mehreren Teilabschnitten für die Nutzung als Bestattungswald entwickelt.

Das Plangebiet ist vom Nordosten aus erschlossen. Nordöstlich des Geltungsbereichs befinden sich Sportflächen und eine Mehrzweckhalle. Der diesen Nutzungen zugeordnete Parkplatz verfügt über ausreichende Stellplätze, die den zusätzlichen Bedarf des Bestattungswaldes abdecken können.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es ausreichende Haupt- und Maschinenwege bzw. Rückegassen und Pfade für die innere Erschließung des Bestattungswaldes, so dass eine Erweiterung der Wege nicht erforderlich ist.

Die Flächen des Bestattungswaldes werden durch einen Grundbucheintrag bis zu 99 Jahren vor einer abweichenden Nutzung geschützt. Die Teile des Waldgebietes, die vom Bestattungsbetrieb erfasst sind, werden extensiv gepflegt, d.h. vor allem mit Blick auf den Erhalt der Verkehrssicherheit und zur Erhaltung der Vitalität bereits ausgewählter Bestattungsbäume. Die noch nicht vom Bestattungsbetrieb erfassten Bereiche des Waldes werden in ähnlicher Weise wie „normale“ Wälder gepflegt, aber mit dem klaren Entwicklungsziel, diese Waldteile auf den Bestattungsbetrieb optimal vorzubereiten. Die Pflegemaßnahmen werden so gesteuert, dass über möglichst lange Zeiträume Ruhe im Wald herrscht. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen liegt in der Verantwortung des Waldeigentümers, sie werden aber in enger Abstimmung mit der FriedWald GmbH vorbereitet und geplant.

Des Weiteren ist ein Andachtsplatz vorgesehen. Dieser soll mit Rollstühlen und Rollatoren erreichbar sein. Die Anbindung erfolgt in kurzer Entfernung an das vorhandene Wegenetz mittels eines Fußpfades, der aus wasserdurchlässigen Materialien wie Schotter oder Kies hergestellt wird. Der Andachtsplatz wird mit vier bis sechs Bänken, einem Pult als Abstellplatz für die Urne, einem Rednerpult sowie einem bis zu 2,50 m hohem Holzkreuz o.ä. ausgestattet.

Zudem ist eine einfache Einfriedung des Bestattungswaldes nach dem Bestattungsgesetz erforderlich. Dafür sind knie- bis hüfthohe, d.h. ca. 50 – 90 cm hoch, einfache Holzbalustraden vorgesehen, alternativ quergelegte Stammabschnitte. Da die Einfriedung nur zur Kennzeichnung der Nutzungsgrenze dient, werden diese lückig angebracht.

Es ist ausschließlich eine Urnenbeisetzung möglich. Die Asche der Verstorbenen wird in Urnen im Umfeld der einzelnen Bestattungsbäume beigesetzt, also im Abstand von etwa 2 bis 3 Metern. Maximal sind 20 Urnen pro Baum vorgesehen. Durchschnittlich werden pro ha ca. 80 – 110 Bäume als Bestattungsbäume genutzt. Um den Waldcharakter beizubehalten, gibt es keine Grabpflege, bzw. ist auch das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig.

Die Bestattungswaldbäume können mit Aluminium-Namensschildern versehen werden. Im Falle einer Nachbenennung werden die Schilder erneuert. Um das Einwachsen und übermäßige Beschädigung des Baumes zu vermeiden, werden die Namenstafeln so mit einem Aluminiumnagel angebracht, dass die Tafeln dem Dickenwachstum des Baumes für einige Jahre „ausweichen“ kann. Danach erfolgt eine Neubringung der Tafeln.

2.2 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Ebsdorfergrund liegt im Südosten des mittelhessischen Landkreises Marburg-Biedenkopf. Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage des Ortsteils Rauschholzhausen.

Etwa mittig des Gebietes verläuft in Süd-Nord Richtung der Rülfbach. Dabei handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Zudem verläuft durch das Gebiet der Mühlengraben. Der Bereich zwischen dem Mühlgraben und dem Rülfbach und eine im Süden an des Bütteich anschließende Fläche wird von der Konzeption des Bestattungswaldes ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Rauschholzhausen

Flur 9, Flurstücke 3/2 tlw., 21/3 tlw., 38, tlw., 50/2

Flur 10, Flurstücke 3/1, 4, 20/4 tlw., 30/1 tlw., 34/1 tlw., 38 tlw., 39

2.3 Beschreibung der Inhalte und der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Bebauungsplan sind festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§12 BauGB)

Die Satzung "vorhabenbezogener Bebauungsplan" besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhabenplan.

Die Zulässigkeit der Vorhaben bestimmt sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans und dem Vorhabenplan. Im Geltungsbereich des Vorhabenplans, der verbindlicher Bestandteil der Satzung ist, sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3 a BauGB).

1.

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes mit dem Forstbetrieb zweckdienlichen Anlagen, jagdrechtlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Schutzhütten und Einrichtungen für Wanderer sind keinerlei bauliche Nutzungen im Plangebiet zugelassen. Zulässig sind insbesondere:

- die Anlage eines bis zu 200 m² großen, Versamlungs- bzw. Andachtsplatzes mit Holzbänken, Rednerpult, Abstellpult für die Urne und ein Andachtskreuz oder -monument
- die Erhaltung bzw. der Ausbau von Wegen zum Andachtsplatz
- die Errichtung einer Einfriedung des Bestattungswaldes
- das Aufstellen von Informations- und Hinweisschildern.
- die Errichtung einer mobilen Toilettenanlage
- die Erhaltung oder Errichtung von Hochsitzen
- die Erhaltung und Errichtung von Schutzhütten

2.

Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz. Der Bestattungswald wird als Waldfläche mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen im Umfeld ausgewählter, als Bestattungsbaum markierter, Bäume. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z.B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden. Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege ist nicht statthaft.

Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten.

Auf den vorhandenen Waldwegen ist lediglich Forst- und Pflegeverkehr sowie Fuß- und Radverkehr zulässig. Die zulässige Ausbaubreite richtet sich nach den Erfordernissen des Forstwirtschafts- und des Erholungsverkehrs. Der zur dem Versammlungs- bzw. Andachtsplatz abzweigende Pfad darf über eine maximale Breite von 2,5 m verfügen.

3.

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Auf der mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" ausgewiesen besonderen Verkehrsfläche ist Kraftfahrzeugverkehr nur im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Erschließung des Bestattungs- und Erholungswaldes zulässig.

4.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Versiegelung

Die Oberflächen von Verkehrsflächen (Wege) sowie des Versammlungs- bzw. Andachtsplatzes innerhalb der festgesetzten Waldflächen dürfen nur aus wasser-durchlässigen Materialien, wie z.B. Schotter oder Kies, hergestellt werden.

4.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Maßnahme 1

Bauzeitliche Beschränkung / Rodungszeiten:

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01.03. - 30.09.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Ausnahmen: Gefahr im Verzug durch kurzfristig notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Maßnahme 2

Vermeidung der Beeinträchtigung von alten Baumbeständen und Totholz:

Besonders alte Bäume und stehendes Totholz sind ihrer natürlichen Entwicklung und dem Zerfall zu überlassen. Sind die Bäume, z.B. aus Verkehrssicherungsgründen, zu fällen, ist das nur im Zeitraum 01.10 – 31.10. zulässig, außer bei Gefahr im Verzug. Am Tag der Fällung ist zu prüfen, ob sich Fledermäuse oder Vögel in dem betroffenen Baum befinden. Der Baum darf erst gefällt werden, wenn alle Tiere das Quartier aus eigenem Anlass verlassen haben. Um ein erneutes Einfliegen zu verhindern, sind die Baumhöhlen zu verschließen. Bäume mit Totholzanteil, die Probleme mit der Verkehrssicherung aufwerfen, sollten nicht als Bestattungsbäume ausgewiesen werden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Besondere Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, Stellplätze und Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO)

Einfriedungen

Die Grenzen des Bestattungswaldes sind sukzessive, je nach Fortschritt der Belegung der Bestattungspartellen, durch eine Einfriedung zu kennzeichnen. Die Einfriedung ist landschaftsbildgerecht aus Hölzern herzustellen.

Zulässig, sind einzeln oder in Kombination:

- Holzkonstruktion mit einer Höhe zwischen 50 und 90 cm
- Liegende Baumstämme.

Für Tiere und Menschen sind abschnittsweise Durchlässe zu schaffen.

Hinweise und Empfehlungen

1. Archäologie

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind bis zu einer Entscheidung in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

2. Bodenverunreinigungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

3. Bodenschutz

Bei Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind die abfalltechnischen Untersuchungs- und Entsorgungsanforderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

4. Jagd

Der Bestattungswald ist ein befriedeter Bezirk gem. Hess. Jagdgesetz; grundsätzlich ruht die Jagd auf der gesamten Fläche. Für eine etwaige Bejagung bedarf es einer jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die Untere Jagdbehörde. Der Antrag hierzu muss vorab mit dem Eigentümer abgestimmt werden, damit gewährleistet ist, dass auf die Besonderheiten des Bestattungswaldes ausreichend Rücksicht genommen wird.

3. Rechtsgrundlagen, gesetzliche Vorgaben

3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr.409)

Hessische Bauordnung (HBO)

vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG)

vom 25.05.2023 (GVBl. 2023 S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475)

Hessisches Wassergesetz (HWG)

in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

In der Fassung vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 G vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)

Die V wurde als Artikel 2 der V v. 9.7.2021 I 2598 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestags mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023 in Kraft getreten.

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV)

Erlassen am 09.07 2021, (BGBl. I S. 2598). Am 01.08.2023 in Kraft getreten.

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)

vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381)

Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

in der Fassung vom 27.06.2013 (GVBl. 2013 S. 458), zuletzt geändert durch G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

in der Fassung vom 05.06.2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch G vom 08.07.2021 (GVBl. I S. 326)

3.2 Regionalplan Mittelhessen 2010

Die Gemeinde Ebsdorfergrund gehört zur Planungsregion Mittelhessen. Für die gilt aktuell der Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Die Beschreibung der Darstellungen zum Geltungsbereich sind in der Begründung enthalten.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Festsetzungen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebsdorfergrund, rechtskräftig seit 1992, sind in der Begründung beschrieben.

3.4 Schutzgebiete

Es gibt zwei Trinkwasserschutzgebiete im Geltungsbereich:

Trinkwasserschutzgebiete, festgesetzt: WSG TB Roßdorf, Kreis Marburg-Biedenkopf
Schutzzone IIIB, Verordnungsdatum 10.12.1990

Trinkwasserschutzgebiet TB Rauschholzhausen, Schutzzone IIIA, Kurzname WSG TB Rauschholzhausen, im Festsetzungsverfahren.

Das Wasserschutzgebiet ist noch nicht rechtsgültig ausgewiesen. Die darin enthaltenen Verbote und Auflagen sind daher noch nicht rechtswirksam.

Teile des Planungsgebietes liegen im denkmalgeschützten Bereich des historischen Landschaftsparks des Schlosses Rauschholzhausen.

3.5 Gutachten

3.5.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die RIFCON GmbH, Hirschberg hat mit Datum vom 14.02.2024 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zum Bestattungswald Ebsdorfergrund vorgelegt. Die Inhalte und Ergebnisse sind in den nachfolgenden Kapiteln, soweit relevant, dargestellt. Das Gutachten liegt als Anlage bei.

4. Beschreibung Vorgehensweise Umweltprüfung

4.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die Umweltprüfung bezieht sich maßgeblich auf den Geltungsbereich. Der Schwerpunkt wird auf die „Eingriffsflächen“ und deren randliche Bereiche gerichtet, soweit Wechselwirkungen mit den angrenzenden Flächen bestehen, bzw. diese aufgrund der Bedeutung für das Schutzgut relevant sind.

Dabei werden die einzelnen Schutzgüter, d.h. Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und der Mensch mit seinen spezifischen Nutzungsanforderungen, betrachtet.

4.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Im Sommer 2023 erfolgte eine Ortbegehung des Geltungsbereiches. Die Waldflächen wurden nicht im Detail kartiert. Es wurden die Angaben aus der Forstwirtschaftskarte aus dem Jahre 2020 übernommen.

4.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Informationen

Es gab keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

5. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Art und Umfang der Maßnahme und der Sensibilität der betroffenen Landschaft, sind die Auswirkungen auf die Landschaftsfaktoren und die Wechselwirkungen unterschiedlich. Die vom Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren sind nachfolgend beschrieben.

5.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

5.1.1 Flächenverbrauch

Als bauliche Maßnahmen ist die Anlage eines max. 200 m² großen Andachtsplatzes geplant. Die Oberflächen des Platzes wird aus einer wassergebundenen Wegedecke hergestellt, die eine bessere Nutzung, auch für gehbehinderte, Menschen ermöglichen soll.

Es kommt zu keiner Versiegelung, da das Oberflächenwasser vor Ort versickert wird. Insgesamt werden ca. 200 m² Waldboden mit einer wasserdurchlässigen Befestigung, z.B. Schotter oder Kies, versehen. Lediglich für das Denkmal in Form eines Kreuzes o.ä. und die als Pult zu nutzenden Stelen ist ein Betonfundament ca. 60 / 60 / 80 cm erforderlich. Der Flächenverbrauch ist bedeutungslos.

5.1.2 Veränderung des Kleinklimas

Der geringe Flächenverbrauch bedingt keine messbaren Veränderungen des Kleinklimas. Aufgrund der langsamen Veränderung der Waldstruktur mit einer hallenartigen Kronenentwicklung und geringem Unterwuchs kann es im Bereich der Versammlungsstätte zu kleinflächigen Veränderungen des Mikroklimas kommen. Aufgrund der räumlichen Begrenzung und der im forstlich genutzten Wald üblichen Veränderung ist der Faktor nicht relevant.

5.1.3 Veränderung des Grundwassers

Durch die Befestigung der Flächen verringert sich der Anteil der möglichen Versickerungsflächen nicht, da eine wasserdurchlässige Oberfläche eingebaut wird bzw. das Wasser vor Ort versickert wird. Die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt.

Es sind grundsätzlich nur Urnenbeisetzungen zulässig. Die Beisetzungstiefe der Urnen beträgt ca. 0,7 bis 0,8 Meter unter der Geländeoberkante. Der Grundwasserleiter liegt mindestens rund 80 Meter darunter. Die Böden im Gebiet weisen eine schwache Versauerung auf, woraus sich ergibt, dass etwa in der Asche enthaltene Schwermetalle nicht mobil sind.

Die geplante Beisetzung von Urnen im Plangebiet ist konform mit den Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Die Urnen zersetzen sich nach wenigen Jahren schadstofffrei, so dass es zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommt.

5.1.4 Veränderung des Niederschlagsabflusses

Da das Niederschlagswasser weiterhin komplett versickern kann, kommt es zu keiner Veränderung des Niederschlagsabflusses.

5.1.5 Veränderung des Geländeprofiles

Das Geländeprofil wird nicht verändert. Der Andachtsplatz ist in einem nahezu ebenen Bereich vorgesehen. Eine Veränderung des Geländeprofiles ist nicht notwendig.

5.1.6 Visuelle Wirkfaktoren / Landschaftsbild

Im Bereich des Andachtsplatzes wird ein Kreuz oder ähnliches mit einer voraussichtlich max. Höhe von 2,50 m aufgestellt. Dabei werden Naturmaterialien z.B. Holz verwendet. Die Fläche liegt innerhalb der Waldfläche ein paar Meter abseits des Hauptweges, der in Richtung Parkplatz führt.

Einfriedung und Informationstafeln stellen aufgrund der Dimension und der dem Ort angepassten Gestaltung und Materialwahl keine Beeinträchtigung dar. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht insgesamt nicht.

5.1.7 Veränderung des Arten- und Biotoppotenzials

Für den Versammlungsplatz sollen keine Bäume entnommen werden. Lediglich das vorhandene Unterholz ist davon betroffen.

Als Vermeidungsmaßnahme sind u.a. die Baumfällungen nur in dem Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zulässig, außer bei Gefahr im Verzug. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Pkt. 6.2 und 6.3) wird das Arten- und Biotoppotenzial nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Die forstliche Nutzung wird weiter fortgesetzt. In wenigen Einzelfällen kann der Unterwuchs im Bereich einzelner Bestattungsbäume teilweise entfernt werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen werden ausreichend Strauchflächen erhalten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind deshalb nicht relevant. Die Bestattungsbäume werden jedoch länger als in der üblichen forstlichen Nutzung aus der Nutzung genommen. Dadurch wird sich der

Anteil der älteren Bäume erhöhen und das Kronendach wird geschlossen. Gerade die Erhöhung des Anteils der älteren Bäume wirkt sich positiv auf die Artenausstattung aus.

Durch die Befestigung des Andachtsplatzes als Schotterfläche wird diese Fläche als Standort für Pflanzen und Lebensraum für kleine Tierarten mit geringem Aktionsradius entzogen. Aufgrund der geringfügigen Fläche mit ausreichendem Lebensraum in den angrenzenden Flächen, ist die Auswirkung auf das Schutzgut unerheblich.

5.1.8 Sonstige Wirkfaktoren

Sonstige Wirkfaktoren sind derzeit nicht bekannt.

5.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch Bautätigkeit kommt es allgemein zu negativen Einflüssen auf Natur und Landschaft. Die Auswirkungen sind jedoch überwiegend auf die Bauphase beschränkt.

5.2.1 Flächenverbrauch, Bodenverdichtung

Baubedingt wird es auch außerhalb der befestigten Flächen ggf. zu Verdichtungen kommen. Diese sind temporär und müssen im Zuge der Bauarbeiten beseitigt werden.

5.2.2 Bodenentnahme, Aufschüttungen und Abgrabungen

Der Oberboden ist im Bereich der geplanten befestigten Flächen getrennt vom Unterboden abzuschleppen und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Zur Behandlung gilt die DIN 18915. Erfolgt die Lagerung über einen längeren Zeitraum als 3 Monate ist eine Zwischenbegrünung der Mieten mit Leguminosen vorzunehmen. Durch den geringfügigen Aushub für die Urnengräber wird der Boden in diesem Teil im Gefüge verändert. Der Aushub verbleibt vor Ort, der Oberboden wird wieder angedeckt und die Urnen zersetzen sich nach wenigen Jahren schadstofffrei.

5.2.3 Abwässer

Mit dem Anfall baubedingter Abwässer nicht zu rechnen. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe ist nicht vorgesehen.

5.2.4 Erschütterungen

Die an- und abfahrenden Baufahrzeuge sowie der Betrieb der Baumaschinen führen zu Erschütterungen, ggf. auch in den angrenzenden Gebieten. Bei der Geringfügigkeit der Maßnahme ist das nicht relevant.

5.2.5 Licht

Die Bautätigkeiten werden ausschließlich tagsüber durchgeführt. Somit ergibt sich keine Beeinträchtigung durch Fremdlicht.

5.2.6 Lärm

Die an- und abfahrenden Baufahrzeuge sowie der Betrieb der Baumaschinen verursachen prinzipiell einen Anstieg des Lärmpegels. Bei der Geringfügigkeit der Maßnahme kann der Faktor vernachlässigt werden.

5.2.7 Luftverunreinigungen

Der betriebsbedingte Schadstoffausstoß der Baumaschinen und Baufahrzeuge führt zu einer Verschlechterung der Luftqualität. Bei der Geringfügigkeit der Maßnahme kann der Faktor vernachlässigt werden.

5.2.8 Abfälle

Während des Baubetriebes fallen ggf. in Kleinstmengen Abfälle durch Baumaterialien an. Die meisten Materialien werden als Schuttgütern geliefert. Restmaterialien sind nach Abschluss der Bauarbeiten aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.2.9 Flora und Fauna

Die zu erhaltenden Vegetationsbestände sind während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Die angrenzenden Waldflächen sollen nicht als Lagerfläche für Materialien, Erde oder Maschinen genutzt werden. Baubedingte Entnahme von Gehölzen geht nicht über die derzeitige forstliche Nutzung hinaus und entspricht dem Status Quo.

Durch die Bautätigkeit können größere Wirbeltier beeinträchtigt werden. Aufgrund eines größeren Aktionsradius und der temporären Wirkung ist der Faktor nicht relevant.

5.2.10 Sonstige Wirkfaktoren

Sonstige Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5.3.1 Wasser / Abwässer

Gemäß dem Hessischen Wassergesetz (§ 42 HWG) gilt das von künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser als Abwasser. Da die Flächen nicht versiegelt werden, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen.

Der Wasserspiegel des Wasserschutzgebietes liegt rund 80 bis 90 Meter unter der Geländeoberfläche. Er ist von Lößlehmauflagen sowie basaltischen Gesteinen oder Schichtfolgen des Buntsandsteins überlagert. Damit ist gewährleistet, dass die Empfehlungen des Umweltbundesamtes in seinem Abschlussbericht „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“ (2019) eingehalten werden können:

5.3.2 Boden

Als Pfade für die Erschließung der Bestattungsbäume werden die vorhandenen Rückegassen und Maschinenwege aus der forstlichen Bewirtschaftung genutzt. Dadurch erfolgt eine Besucherlenkung. Die geringfügigen Bodenverdichtungen im Bereich der bandartigen Besucherpfade sind aufgrund der sporadischen Nutzung und der Vorbelastung zu vernachlässigen.

Eine Beeinträchtigung aufgrund abgelegten Grabschmuckes ist nicht zu erwarten, da dies aufgrund der Regeln der Bestattungswaldnutzung verboten ist.

5.3.3 Fauna

Die Gefahr der Störung der Tierarten verändert sich unwesentlich, da sich die Beeinträchtigungen gegenüber der derzeitigen Waldnutzung maximal auf die kurzen Zeiträume der Beisetzungen und der Baumauswahltermine, an denen ggf. Kleingruppen teilnehmen, beschränken. Für nacht- und dämmerungsaktive Tiere erfolgt betriebsbedingt keine Beeinträchtigung, da die Nutzungen des Bestattungswaldgebietes sich auf die hellen Tageszeiten begrenzen. Zudem ist die Fläche durch ein Wegenetz und bestehende Erholungs- und forstwirtschaftliche Nutzungen bereits vorbelastet.

Eine Beeinträchtigung aufgrund abgelegten Grabschmuckes ist nicht zu erwarten, da dies aufgrund der Regeln der Bestattungswaldnutzung verboten ist.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Pkt. 9.1) ist das Vorhaben für alle Arten als verträglich einzuschätzen.

5.3.4 Umweltverschmutzungen (Lärm, Luftverunreinigungen)

Der zusätzliche Kfz-Verkehr führt allgemein zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe und zu Lärm. Durch den Kfz-Verkehr erhöhen sich der Stoffeinträge in die Luft (flüchtige organische Verbindungen, Kohlendioxid, Stickoxide, Schwefeldioxid, Schwermetalle).

Abgeleitet aus Erfahrungswerten mit vergleichbaren Standorten ergeben sich hinsichtlich der Fahrzeugbewegungen für die Bestattungswaldnutzung folgende Prognosen:

Die Hauptbesucherzeitpunkte konzentrieren sich auf die lichtreichen Jahreszeiten mit tendenziell besseren Sichtverhältnissen sowie mit trockenen Straßenverhältnissen. Die Hauptbesuchertage und -zeiten sind Freitage und Samstag. Im Falle stärkerer Nachfrage kann auch der Mittwoch und Donnerstag hinzukommen.

Neben den geführten Besuchen ist mit einem freien Besucherverkehr von ca. sieben bis acht Personen pro Wochentag zu rechnen.

In den ersten Betriebsjahren sind vier Beisetzungen pro Woche zu erwarten. Dies entspricht ca. 200 Beisetzungen im Jahr. Durchschnittlich nehmen ca. 10 Personen an einer Beisetzung teil. Wegen Beisetzungen werden somit ca. bis zu 2.000 Besucher pro Jahr erwartet. Der Würde des Anlasses und Ortes entsprechend ist mit keinen Lärmeinwirkungen zu rechnen. Zu Baumauswahlterminen, Waldführungen und Besucher der Urnengräber sind max. Kleinstgruppen zu erwarten, die sich gleichfalls der Würde des Ortes bewusst sind und von denen ein entsprechendes Verhalten erwartet werden kann.

Entsprechend den prognostizierten Besucherzahlen ist im großen Durchschnitt mit fünf bis zehn Fahrzeugen pro Wochentag zu rechnen.

Insgesamt wird es durch die Besucher zu keiner Veränderung der Lärm- und Luftbelastung im Plangebiet kommen.

5.3.5 Abfälle

Die Friedhofsordnung enthält Hinweise zur Entsorgung von Abfällen der Bestattungswaldbesucher. Die betrifft insbesondere auch den möglichen Grabschmuck. Informationstafeln sollen die Besucher darauf hinweisen, dass der Abfall wieder mitzunehmen

ist. Zudem ist mehrmals die Woche ein Förster vor Ort, der sich auch um die etwaige Entsorgung des Grabschmuckes kümmert.

5.3.6 Licht

Es sind keine zusätzlichen Lichtquellen vorgesehen. Die Besuche beschränken sich auf die Tageszeiten mit natürlichem Licht. Außerhalb dieser Zeiten sind Besuche nicht gestattet.

5.3.7 Sonstige Wirkfaktoren

Grundsätzlich ruht in Bestattungswäldern die Jagd und kann nur in Ausnahmefällen gestattet werden (§ 5 Abs. 4 HJagdG). Sollte eine Bejagung z.B. aus landeskulturellen Gründen notwendig werden, so muss eine entsprechende Erlaubnis bei der Unteren Jagdbehörde eingeholt werden. Der Antrag hierzu muss vorab mit der Gemeinde Ebsdorfergrund abgestimmt werden, damit gewährleistet ist, dass auf die Besonderheiten des Bestattungswaldes ausreichend Rücksicht genommen wird.

6. Beschreibung des Zustands der untersuchungsrelevanten Schutzgüter und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.1 Mensch

Bestand

Der Wald wird von der Bevölkerung als Erholungsfläche genutzt. U.a. führen verschiedene Fußwege durch das Plangebiet oder verlaufen an der Peripherie. Weitere Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen

Durch die Umsetzung der Maßnahme wird die Erholungsfunktion in keiner Weise beeinträchtigt, da die Flächen weiter zugänglich bleiben und sich keine Einschränkungen in der Wegenutzung ergeben.

6.2 Flora

Bestand

Gemäß Geofachanwendungen (WebGIS), Herausgeber: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abruf der Informationen 26.02.2024 bestehende folgende Informationen zum Thema Vegetation zum Plangebiet:

Standortkarte der Vegetation: Perlgras-Buchenwald

Der Baumbestand im Plangebiet mit den Altersangaben und den Hauptbaumarten ist, erstellt auf der Grundlage der Forstwirtschaftskarte für den Privatwald von Dr. von Waldthausen mit dem Waldzustand vom 01.10.2020, im Bestandplan dargestellt.

Demnach besteht der Baumbestand überwiegend aus Mischwald. Am häufigsten kommen unter den Laubbaumarten Rotbuche sowie die Hainbuche vor. Weiterhin kommen Gemeine Eschen und Ahorne vor. Zu einer geringeren Anzahl kommen Nadelgehölze, d.h. Douglasien, Gemeine Fichten, Kiefern, Stoben, Europäische Lärchen und Tannen im Gebiet vor. Das Alter der Bestände liegt zwischen 40 bis 120 Jahren. Ältere Bestände, d.h. über 120 Jahre kommen selten und nur unter den Rot- und Hainbuchen vor.

Im Plangebiet befinden sich einzelne, nur noch rudimentär vorhandene Elemente des ehemaligen, von 1873 bis 1876 erbauten Schlossparks. Vorhanden sind zum Beispiel noch entlang einiger Wege gepflanzte Lärchen sowie der zentral im Plangebiet gelegene im 19. Jahrhundert angelegte Bütteich. Der Teich ist über mehrere Pfade erreichbar und wird vom Rulfbach gespeist. Die Parkanlage als solche ist heute nicht mehr zu erkennen oder ausgewiesen.

Umweltauswirkungen

Durch die geplanten Maßnahmen werden ggf. nur einzelne Bäume entnommen.

Der Bereich zwischen dem Mühlgraben und dem Rülfbach und eine Teilfläche südlich des Bütteiches werden von der Konzeption des Bestattungswaldes ausgeschlossen und aus der aktuellen sowie aus einer zukünftigen Nutzung herausgenommen. Diese Fläche wird sich zu einem Waldbiotop mit hohen Lebensqualitäten für störepfindliche Tierarten entwickeln.

Die Nutzung als Bestattungswald-Baum hat keinerlei negativen Auswirkungen auf die Vitalität des Baumes. Die Fällung der Bäume wird auf einen deutlich späteren Zeitpunkt verlagert, wodurch sich die Lebensdauer der Bestattungsbäume gegenüber klassischer forstlicher Bewirtschaftung tendenziell erhöht.

6.3 Fauna

Bestand

Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt. Die Begehung erfolgte Ende November 2023. Jahreszeitlich bedingt hat der Gutachter nur wenige Arten im Plangebiet festgestellt.

Demnach kommen potenziell folgende Arten vor:

Vögel

Jahreszeitlich bedingt hat der Gutachter nur wenige Arten im Plangebiet festgestellt: Amsel, Zaunkönig, Buntspecht, Rotkehlchen, Blaumeise und Kohlmeise. Von einem Vorkommen weiterer Brutvogelarten geht der Gutachter aus.

Amphibien und Reptilien

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten jahreszeitlich bedingt keine Amphibien und Reptilien im Plangebiet gesichtet werden.

Das Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten wie Mauereidechsen oder Zauneidechsen schließt der Gutachter aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats mit hoher Wahrscheinlichkeit aus. Für amphibischer Arten kann der Gutachter das Vorkommen nicht vollständig ausschließen, da für manche Arten, wie beispielsweise die Erdkröte, einige Habitatstrukturen vorhanden sind.

Fledermäuse

Jahreszeitlich bedingt konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine Fledermäuse gesichtet werden.

Der Gutachter beschreibt: „Die: Bäume auf der Fläche des vorgesehenen Andachtsplatzes wurden auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht, wobei keiner der Bäume ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufwies..... Eine Nutzung der Bäume als Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da sie der Artengruppe keine frostfreien Verstecke bietet“.

Umweltauswirkungen

Die Fauna wird durch die Nutzung als Wirtschafts- und Erholungswald im gewissen Maße beeinträchtigt. Von der Nutzung des Gebietes als Bestattungswald gehen aufgrund der geringen und sporadischen Frequentierung keine andersartigen oder nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt aus. Berücksichtigt man die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es zu keinen Beeinträchtigungen für die Fauna.

Vögel

Unter Einhaltung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten schließt der Gutachter das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit aus.

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der Planungen geht der Gutachter davon aus, dass der Eingriff keine negativen Auswirkungen auf eventuell vorkommende (wandernde) Amphibienarten hat und ist keine Verbotstatbestände des nach § 44 BNatSchG eintreten.

Fledermäuse

Der Gutachter geht davon aus, dass keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL vorhanden sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG schließt er daher mit hinreichender Sicherheit aus.

Der Bereich zwischen dem Mühlgraben und dem Rülfbach sowie eine Fläche südlich des Bütteiches werden von der Konzeption des Bestattungswaldes ausgeschlossen und aus der aktuellen sowie aus einer zukünftigen Nutzung herausgenommen. Dies wird sich zu einem Waldbiotop mit hohen Lebensqualitäten für störepfindliche Tierarten wie beispielsweise der scheuen Waldschnepfe, entwickeln und ihr Vorkommen begünstigen.

6.4 Boden

Bestand

Gemäß Geofachanwendungen (WebGIS), Herausgeber: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Lit. 2), Abruf der Informationen 26.02.2024 bestehen folgende Informationen zum Thema Boden zum Plangebiet:

Bodenkarte 1: 500.000 (BÜK500):

Parabraunerden, örtl. Pseudogley-Parabraunerden und Tschernosem-Parabraunerden aus Löss

Gemäß der Bodenkarte 1 : 50.000 kommen im Plangebiet 5 Bodenhautgruppe vor:

Im Osten des Geltungsbereiches und eine kleinere Fläche an der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze:

Hauptgruppe	6 Böden aus solifluidalen Sedimenten
Gruppe	6.3 Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken
Untergruppe	6.3.3 Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen
Bodeneinheit	Pseudogley-Braunerden mit Braunerden
Substrat	aus 3 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über Fließschutt (Basislage) mit Ton (Tertiär)
Morphologie	ebene bis schwach geneigte Flächen in der Westhessischen Senke, im Amöneburger Becken, Knüllvorland, Westerwald und in der Rhön

Östlich der Bachauen in Nord-Süd Richtung verlaufend:

Hauptgruppe	6 Böden aus solifluidalen Sedimenten
Gruppe	6.4 Böden aus lösslehmreichen Solifluktsdecken
Untergruppe	6.4.3 Böden aus lösslehmreichen Solifluktsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen
Bodeneinheit	Pseudogley-Parabraunerden
Substrat	aus 3 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über 3 bis 8 dm Fließerde (Mittellage) über Fließschutt (Basislage) mit Ton (Tertiär) oder Anstehendem
Morphologie	unterschiedliche Reliefpositionen in den Becken- und Senkenlandschaften

Bachau (Verlauf in Nord-Südrichtung):

Hauptgruppe	2 Böden aus fluviatilen Sedimenten
Gruppe	2.1 Böden aus Auensedimenten
Untergruppe	2.1.4 Böden aus carbonatfreien schluffig-lehmigen Auensedimenten
Bodeneinheit	Vega mit Gley-Vega
Substrat	aus 4 bis >20 dm Auenschluff und/oder -ton über Auenlehm oder -ton (Holozän)
Morphologie	weit verbreitet in Talauen größerer Fließgewässer

Westlich der Bachaue in westliche Richtung, mittig im westlichen Teil des Geltungsbereiches:

Hauptgruppe	4 Böden aus kolluvialen Sedimenten
Gruppe	4.4 Böden aus Abschwemmmassen lössbürtiger Substrate
Untergruppe	4.4 Böden aus Abschwemmmassen lössbürtiger Substrate
Bodeneinheit	Kolluvisole, verglejt und Kolluvisole, pseudoverglejt mit Gley-Kolluvisolen
Substrat	aus Kolluvialschluff (Holozän)
Morphologie	Dellen und Dellentäler der Lössgebiete nördlich des Mains

Übrige Fläche westlich der Bachaue:

Hauptgruppe	5 Böden aus äolischen Sedimenten
Gruppe	5.3 Böden aus Löss
Untergruppe	5.3.1 Böden aus mächtigem Löss
Bodeneinheit	Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden
Substrat	aus Löss (Pleistozän)
Morphologie	vorwiegend ostexponierte, schwach geneigte (Unter-)Hänge in den Randzonen der Lösslandschaften

Im Bodenflächenkataster großmaßstäbig (1:5.000, LF) liegen keine Daten vor.

Die Böden im Plangebiet sind aus Lößablagerungen hervorgegangen und werden überwiegend als Parabraunerden beschrieben. Für diesen Bodentyp ist eine moderate natürliche Versauerung typisch, sodass hier von schwach sauren Böden auszugehen ist. Gemäß Abschlussbericht des Umweltbundesamtes „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“ (2019) ist der Betrieb von Bestattungswäldern auf schwach sauren und neutralen Böden als unproblematisch zu erachten.

Umweltauswirkungen

Insgesamt werden ca. 200 m² Waldboden mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche (z.B. Schotter, Kies) versehen.

Lediglich für das Denkmal in Form eines Kreuzes o.ä. und die als Pult zu nutzenden Stelen ist ein Betonfundament ca. 60 / 60 / 80 cm erforderlich. Der Flächenverbrauch ist bedeutungslos.. Kleine Punktfundamente sind außerdem für die Informationstafeln erforderlich. Der Flächenverbrauch ist nicht relevant. Mit negativen Auswirkungen auf den Boden und seine Funktionen ist nicht zu rechnen.

Durch die Ertüchtigung des Bodens im Bereich der Schotter / Kiesflächen kommt es zum teilweisen Verlust der Bodenfunktion durch Verdichtung (Verminderung der Wasser- und Luftkapazität) und der Teilversiegelung (Reduktion Lebensraum für Bodenlebewesen und Pflanzen)

Aufgrund der insgesamt geringen Dimension der Flächen mit einem teilweisen Verlust der Bodenfunktion sind die Auswirkungen auf das Schutzgut nicht relevant.

6.5 Wasser

Bestand

Hydrogeologie:

Gemäß Geofachanwendungen (WebGIS), Herausgeber: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abruf der Informationen 11.03.2024 bestehen folgende Informationen zum Thema zum Hydrogeologie Plangebiet:

Hydrogeologische Teilräume:	Vogelsberg
Hydrogeologischer Großraum:	Oberheingraben mit Mainzer Becken und nordhessischem Tertiär
Hydrogeologischer Raum	Nordhessisches Tertiär

Grundwasser

Der Grundwasserstand liegt ca. 80 bis 90 Meter unter der Geländeoberfläche.

Oberflächenwasser:

Im Plangebiet befinden sich einzelne rudimentär vorhandene Elemente des ehemaligen, von 1873 bis 1876 erbauten Schlossparks. Dazu zählt der zentral im Plangebiet gelegene Bütteich (siehe Abbildung 1 und 2), der vom Rülfbach gespeist wird. Bei dem Rülfbach handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, was bedeutet, dass er als Biotop eine besondere Bedeutung hat und nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden darf. Östlich des Rulfbaches, parallel zu diesem verläuft der Mühlengraben, der jedoch kein nach § 30 geschütztes Biotop ist.

Der Bereich zwischen dem Mühlgraben und dem Rülfbach wird von der Konzeption des Friedwaldes ausgeschlossen, wodurch sich dieser Bereich als zentrale Ruhezone im Gebiet entwickeln kann und die Gewässer geschützt werden.



Abb. 1 und 2: Blick auf den Bütteich

Umweltauswirkungen

Durch die Versiegelung der Flächen verringert sich auch der Anteil der möglichen Versickerungsflächen nicht, da eine wasserdurchlässige Oberfläche eingebaut wird. Die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Es sind grundsätzlich nur Urnenbeisetzungen zulässig. Die Urnen zersetzen sich nach wenigen Jahren schadstofffrei, so dass es zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommt.

Im Plangebiet wird die Beisetzungstiefe der Urnen 0,7 bis 0,8 Meter unter der Geländeoberkante erfolgen, während der Grundwasserleiter mindestens rund 80 Meter darunter liegt. Die Böden im Gebiet weisen eine schwache Versauerung auf, woraus sich ergibt, dass etwa in der Asche enthaltene Schwermetalle nicht mobil sind. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Nutzung für Urnenbestattungen ist nicht zu erwarten.

6.6 Klima

Umweltauswirkungen

Die durch kleinteilige Befestigungen mit wasserdurchlässigen Materialien verursachten Veränderungen des Kleinklimas werden als unbedeutsam eingestuft. Auswirkungen aufgrund der langsamen Veränderung der Waldstruktur sind wegen der räumlichen Begrenzung und der im forstlich genutzten Wald üblichen Veränderung nicht relevant.

6.7 Landschaftsbild

Bestand:

Der Geltungsbereich des Bestattungswaldes liegt vollständig im Wald.

Umweltauswirkungen

Die Einbauten wie Denkmal, Infotafeln und Einfriedung stellen aufgrund von deren Dimension und der dem Ort angepassten Gestaltung und Materialwahl keine nennenswerte Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Plangebiet sind keine Sachgüter bekannt. Teile des Planungsgebietes liegen im denkmalgeschützten Bereich des historischen Landschaftsparks des Schlosses Rauschholzhausen.

Umweltauswirkungen

Die Grabsohle wird maximal 80 cm unter der Geländeoberkante liegen. Eine Beeinträchtigung von Fundstellen wäre daher unwahrscheinlich. Die Bodeneingriffe, die aus der Nutzung resultieren, sind minimal.

6.9 Altablagerungen

Im Plangebiet sind keine Altlasten, sanierte Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

6.10 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende relevante Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

7. Prüfung der Umweltverträglichkeit nach FFH- und Vogelschutzrichtlinien

Eine Wechselbeziehung des Plangebietes zu einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegt nicht vor. Eine Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

8. Nullvariante, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Das Plangebiet ist als Waldfläche ausgewiesen und wird als solche bewirtschaftet. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet weiterhin nach waldbaulichen Gesichtspunkten forstwirtschaftlich genutzt würde, wovon auch die Bestattungswaldbäume betroffen wären.

In diesem Falle würden somit in einem überblickbaren Zeitraum Altholzbestände endgenutzt. Bei einer Bestattungswaldnutzung werden hingegen einzelne Bäume (80 - 110 Stück pro ha) innerhalb der Bestände, soweit diese entsprechendes Potenzial, insbesondere hinsichtlich der Altersprognose vorweisen, als Bestattungsbäume genutzt und somit für bis zu 99 Jahre weiter erhalten.

Auch würden bei einer Nullvariante andere Baumtypen für die Zukunft als erhaltenswert ausgewählt, nämlich eher schnellwüchsiger und solche mit astfreien Stämmen. Die Nutzung entsprechend den bisherigen Maßgaben würde daher tendenziell und in mancherlei Hinsicht zu Bestandsbildern führen, die Ziele des Naturschutzes, wie etwa einen erhöhten Habitatwert, nicht so gut verwirklichen, wie dies in einem Bestattungswald erfolgen kann.

Die erforderlichen Einrichtungen wie Andachtsplatz und Einfriedung würden bei Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung nicht errichtet werden. Zusätzliche Besucherverkehre (Fahr- und Fußgänger) würde es nicht geben.

Die Umweltauswirkungen, die sich aus der Erstellung und dem Betrieb des Bestattungswaldes ergeben, sind im Detail in Kap.6 beschrieben und insgesamt nicht erheblich.

9. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

9.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch eine zielgerichtete Auswahl des Standortes für den Andachtsplatz können negative Auswirkungen minimiert werden. Bäume müssen nicht gefällt werden. Zudem wird auf eine Versiegelung der Flächen verzichtet. Es werden ausschließlich wasserdurchlässige Materialien verwendet.

Die Waldflächen bleiben ansonsten unberührt, da die Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der Bestattungswaldbäume (ca. 2 – 3 m vom Stammfuß entfernt) vergraben werden, ansonsten aber keine Art der Grabpflege und Beschmückung erfolgen darf.

Für bauliche Einrichtungen, wie der Andachtsplatz und auch die Einfriedung, werden landschaftsgerechte Materialien und Gestaltungen verwendet.

Das Wegesystem bleibt für die Erholungsnutzung unverändert erhalten. Die Einfriedung dient lediglich der Markierung der Nutzungsgrenze. Da sie lückig angebracht wird, stellt sie keine Barrierewirkung für die Waldfauna und auch für Menschen dar.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden, auch in Ableitung aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Bebauungsplan festgesetzt. Diese sind:

- Bauzeitliche Beschränkung / Rodungszeiten
- Vermeidung der Beeinträchtigung von alten Baumbeständen und Totholz
- Angepasste Wegeführung und Erhalt ökologisch wertvoller Bäume

9.2 Alternative Standortuntersuchungen

Im Vorfeld fand eine Abwägung von verschiedenen Standorten hinsichtlich der Eignung als Bestattungswald statt. Anhand eines Kriterienkataloges der FriedWald GmbH wurden potenzielle Standorte geprüft.

Der gewählte Standort ist eine zur Nutzung als Bestattungswald gut geeignete Fläche des Forstbetriebes Dr. von Waldthausen. Die Fläche ist mit dem PKW gut erreichbar, das Gelände ist überwiegend eben und gut begehbar. Die Bestände bieten sehr gute Möglichkeiten, Bestattungswald-Bäume auszuwählen und langfristig zu pflegen. Die Einrichtung eines Bestattungswaldes schafft für den Forstbetrieb des Dr. von Waldthausen ein zusätzliches, nachhaltiges und wirtschaftliches Standbein. Die Einkünfte aus dem Bestattungswaldbetrieb helfen, den Wald für die Zukunft noch vielfältiger, struktur- und artenreicher sowie stabiler zu gestalten und zu entwickeln. Außerdem kann dadurch langfristig die sehr gute Erschließung im Wald aufrecht erhalten bleiben, was allgemein den Erholungssuchenden zugutekommen wird.

Erforderliche Parkplätze sind an der Mehrzweckhalle am Ortsrand in ausreichendem Maß vorhanden, um auch den zusätzlichen Bedarf für den Bestattungswald zu decken.

Daher bietet die Fläche ideale Voraussetzungen zur Nutzung als Bestattungswald.

9.3 Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Die Erheblichkeit eines Eingriffs ergibt sich aus dem Maß der Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Bleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück und ist das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neugestaltet, gilt der Eingriff als ausgeglichen.

Die Entnahme von Unterholz für den Versammlungsplatz sowie nutzungsbedingte Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft entspricht dem Status Quo einer Waldnutzung. Charakter, Biotopstrukturen und Landschaftsfaktoren werden nicht verändert.

9.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Durch die Bestattungswaldnutzung werden einzelne ältere Bäume, soweit diese entsprechendes Potenzial, insbesondere hinsichtlich der Altersprognose vorweisen, als Bestattungsbäume genutzt und somit weiter erhalten. Die Nutzung entsprechend den bisherigen Maßgaben führt tendenziell und in mancherlei Hinsicht zu Bestandsbildern, die Ziele des Naturschutzes, wie etwa einen erhöhten Habitatwert, nicht so gut verwirklichen, wie dies in einem Bestattungswald erfolgt.

9.5 Artspezifische Kompensationsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben für alle Arten als verträglich einzustufen. Artspezifische Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Vergleich zu einer rein forstwirtschaftlichen Nutzung erhöht sich perspektivisch der Anteil an älteren Bäumen, womit sich das Potenzial für Baumhöhlen für Brut-, und Nistquartieren erhöht.

10. Geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

10.1 Aufgabe und Ziel

In § 4 c BauGB heißt es:

„Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.“

Die Gemeinde Ebsdorfergrund ist als Träger der verbindlichen Bauleitplanung für die Überwachung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und die Einhaltung der getroffenen Festsetzungen zum Schutz der Umwelt zuständig.

10.2 Maßnahmen

Im Zuge des Monitorings sind folgende Überprüfungen durchzuführen

1. Nachvollziehen des Umweltberichtes
2. Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen
3. Erkennung und Überwachen unvorhergesehener erheblichen Umweltauswirkungen
4. Überwachung der als nicht erheblich prognostizierten Umweltauswirkungen
5. Qualitätssicherung für nachfolgende Umweltprüfungen

Der Schwerpunkt ist auf folgende Punkte zu richten:

- Erholungsnutzung
- Erhaltung Waldcharakter

Da die Gemeinde Ebsdorfergrund keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen lokal Beteiligter und der zuständigen Umweltbehörden angewiesen. Die Umweltbehörden müssen der Gemeinde ihre Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten. In diesem Zusammenhang ist auf die im Baugesetzbuch geregelte Informationspflicht der Umwelt-behörden hinzuweisen.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Inhalte des Umweltberichtes zu verfassen.

Durch die Planung soll die Voraussetzung für die Einrichtung eines Bestattungswaldes durch den Eigentümer Privatwald von Herrn Dr. von Waldthausen zusammen mit der Fried Wald GmbH geschaffen werden.

Neben der Nutzung als Bestattungswald werden die Flächen weiter forstwirtschaftlich gepflegt und unterhalten.

Innerhalb der Waldfläche wird ein Andachtsplatz errichtet. Die Flächen werden jedoch nur aus Schotter oder Kies hergestellt.

Zum Schutz der Arten werden u.a. auf der Grundlage einer Artenschutzrechtlichen Voruntersuchung Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Diese bestehen aus:

Maßnahme 1: Bauzeitliche Beschränkung / Rodungszeiten

Maßnahme 2: Vermeidung der Beeinträchtigung von alten Baumbeständen und Totholz

Maßnahme 3: Angepasste Wegeführung und Erhalt ökologisch wertvoller Bäume

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben für alle Arten als verträglich einzuschätzen.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Durch die Friedwaldnutzung werden einzelne ältere Bäume, soweit diese entsprechendes Potenzial, insbesondere hinsichtlich der Altersprognose vorweisen, als Bestattungsbäume genutzt und somit weiter erhalten. Die Nutzung entsprechend den bisherigen Maßgaben führt tendenziell und in mancherlei Hinsicht zu Bestandsbildern, die Ziele des Naturschutzes, wie etwa einen erhöhten Habitatwert, nicht so gut verwirklichen, wie dies in einem Bestattungswald erfolgt.

Die Realisierung des Vorhabens verursacht keine Nachteile für Natur- und Landschaft.